Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten oder von Todes wegen

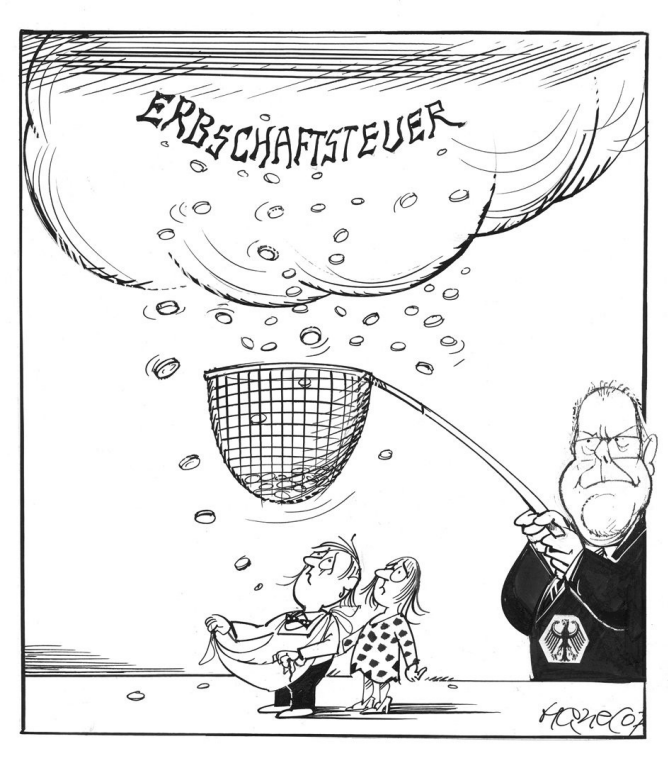

Referent:

Axel Seebach

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

TREUHAND
DIE STEUERBERATER

Inhaltsübersicht

1. **Einleitung**
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Gestaltungen zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

- Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht gegeben
- Keine Anwendung einheitlicher Steuersätze auf unterschiedlich bewertete Vermögensgegenstände

1. Einleitung

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes:

- Anpassung der Freibeträge
- Anpassung der Steuersätze (Klassen II und III)
- Neue Verschonungsregelungen bei Betriebsvermögen
- Begünstigungsregeln für Immobilien
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung mit ErbSt und ESt

1. Einleitung

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht
(Beschluss Bundesfinanzhof vom 27.09.2012)

→ Verfassungswidrigkeit der Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen?

→ Verstoß gegen allgemeinen Gleichheitssatz

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. **Grundlegende Besteuerungsprinzipien**
   - 2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer
   - 2.2 Übertragung eines Unternehmens
   - 2.3 Übertragung von Immobilienvermögen
   - 2.4 Übertragung sonstigen Vermögens
   - 2.5 Zusammenfassung
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Besteuerung des Vermögensübergangs von Todes wegen oder Zuwendung unter Lebenden

- Erbschaftsteuer: keine Nachlasssteuer, sondern Erbanfallsteuer
  → besteuert wird, was beim Erwerber ankommt (Bereicherung)

- Faktoren der Steuerbelastung
  - Wert der Bereicherung
  - Steuerklasse (abhängig von verwandt-schaftlicher Beziehung)
  - persönliche und sachliche Freibeträge

2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Freibeträge

	bis 31.12.2008	seit 1.1.2009
Ehegatten	307.000 €	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall)	51.200 €	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung)	10.300 €	20.000 €
Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
Enkel	200.000 €	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	10.300 €	20.000 €

2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Steuerklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG) bis einschließlich …€	In %		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 (7)	15 (30)	30 (30)
300.000	11 (11)	20 (30)	30 (30)
600.000	15 (15)	25 (30)	30 (30)
6.000.000	19 (19)	30 (30)	30 (30)
13.000.000	23 (23)	35 (50)	50 (50)
26.000.000	27 (27)	40 (50)	50 (50)
über 26.000.000	30 (30)	43 (50)	50 (50)

2.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Steuerermittlung

	Gesamter Vermögensanfall
	(Bestand und Wert des übertragenen Aktivvermögens)
./.	abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
=	Bereicherung des Erwerbers
./.	sachliche Steuerbefreiungen
./.	persönliche Freibeträge
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz gemäß Klasse I–III
=	**Erbschaft-/Schenkungsteuer**

2.2 Übertragung eines Unternehmens – Fallbeispiel

Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt ein Unternehmen mit einem gemeinen Wert von 3 Mio. €.
- Der Unternehmenswert besteht i. H. v. 500.000 € aus nicht begünstigtem Vermögen (sog. junges Verwaltungsvermögen).
- Hermann wählt die Regelversteuerung.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Hermann?

2.2 Übertragung eines Unternehmens – Lösung

Lösung

- Inländisches Betriebsvermögen grundsätzlich begünstigt
- Verwaltungsvermögen nicht begünstigt
- Verwaltungsvermögensquote ≤ 50 % (10 %)
- Einhaltung Lohnsummenklausel
  → 400 % / 5 Jahre
  → 700 % / 7 Jahre
- Abzugsbetrag max. 150.000 €

Begünstigtes Vermögen	2.500.000 €
./. Verschonungsabschlag I 13a (1)	2.125.000 €
./. Abzugsbetrag I 13a (2)	37.500 €
Ansatz begünstigtes Betriebsvermögen	337.500 €
nicht begünstiges Verwaltungsvermögen	500.000 €
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	827.200 €
./. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	427.200 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	15%
zu zahlende Steuer	**64.080 €**

2.2 Übertragung eines Unternehmens – Bewertung

Bewertung eines Unternehmens

- Ableitung des Unternehmenswerts aus zeitnahen Verkäufen
- Bewertung nach dem „vereinfachten Ertragswertverfahren" oder einer anderen außersteuerlich üblichen Methode

2.2 Übertragung eines Unternehmens – Bewertung

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Unternehmenswert
=
(nachhaltig erzielbarer) Jahresertrag
x
Kapitalisierungsfaktor

- Ausgangspunkt: Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag (ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnis: Bereinigung um Sondereffekte
- Abzug des Unternehmerlohns
- Berücksichtigung der Steuern pauschaliert mit 30 %
- Kapitalisierungsfaktor → 1 / Kapitalisierungszins

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Beispiel

Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt ein vermietetes Mehrfamilienhaus.
- Der Wert des Objekts nach dem Ertragswert-verfahren beträgt 3 Mio. €.
- Nachlassverbindlichkeiten bestehen keine.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Herrmann?

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Lösung

Lösung

- Bewertung von Grundvermögen in Abhängigkeit von der Grundstücksart nach dem Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertverfahren
- Mietobjekte nach dem Ertragswertverfahren
- Tendenziell kommen pauschalierte Verfahren dem „echten" Verkehrswert sehr nahe
- Freibetrag von 10 % für Mietobjekte

Grundvermögen	
Begünstigtes Vermögen	3.000.000 €
./. Bewertungsabschlag I 13a (1)	300.000 €
nicht begünstigtes Vermögen	0 €
Ansatz Immobilienvermögen	2.700.000 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	2.689.700 €
./. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2.289.700 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	19%
zu zahlende Steuer	**435.043 €**

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Ertragswertverfahren

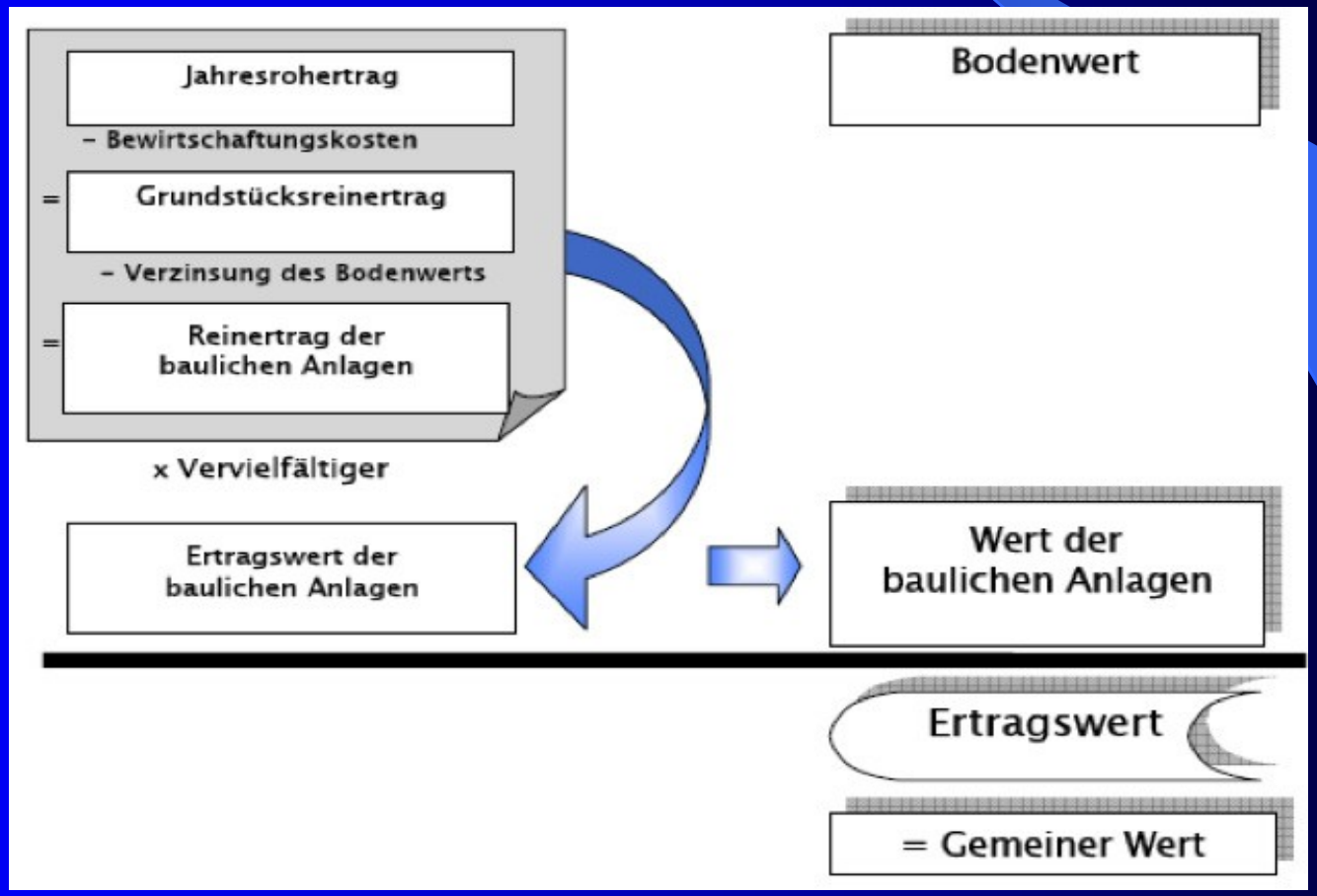

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Begünstigungsregelungen

- Wertabschlag von 10% für zu Wohnzwecken vermietete bebaute Grundstücke (unabhängig von Behaltensfristen und späterer Nutzung)

- Schenkung der selbstgenutzten Immobilie an Ehepartner und eingetragenen Lebenspartner ist steuerfrei

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Begünstigungsregelungen

- Steuerfreier Erwerb der selbstgenutzten Immobilien von Todes wegen durch Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bei bestimmten Voraussetzungen
  - Nutzung zu eigenen Wohnzwecken durch Erblasser
  - Unverzügliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken durch Erwerber
  - Unmittelbare zehnjährige Selbstnutzung durch Erwerber

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Begünstigungsregelungen

- Hinderung an der Selbstnutzung aufgrund zwingender Gründe ist unschädlich

- Ein Verstoß gegen die Selbstnutzungsfrist führt zum vollständigen, rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Begünstigungsregelungen

- Steuerfreier Erwerb der selbstgenutzten Immobilien von Todes wegen durch Kinder und Kinder verstorbener Kinder
  - Voraussetzungen wie bei Erwerb durch Ehegatten
  - Zusätzlich: Maximale Wohnfläche 200 qm
  - Bei Überschreitung der Grenze Aufteilung in begünstigten und nicht begünstigten Teil

2.3 Übertragung von Immobilienvermögen – Begünstigungsregelungen

- Auf Antrag Stundung der Steuer auf für zu Wohnzwecke vermietete Grundstücke bis zu zehn Jahre, wenn Steuer nur durch Veräußerung der Immobilie beglichen werden kann

- Auf Antrag Stundung der Steuer auf selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohneigentum bis zu zehn Jahre, wenn Steuer nur durch Veräußerung der Immobilie beglichen werden kann

2.4 Übertragung von sonstigem Vermögen – Beispiel

Ausgangsfall

- Herr Müller ist am 10.05.2010 verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt Bargeld und Wertpapiere in einem Volumen von 3 Mio. €.
- Nachlassverbindlichkeiten bestehen keine.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Hermann?

2.4 Übertragung von sonstigem Vermögen – Lösung

Lösung

- Bewertung zum gemeinen Wert = i.d.R. Nennwert
- Keine sachlichen Freibeträge für Geld und Wertpapiere

Sonstiges Vermögen	
Wertpapiere, Kapitalforderungen	3.000.000 €
Sachwerte/bewegliche Gegenstände	0 €
Hausrat	0 €
./. Freibetrag Hausrat/Sachwerte	0 €
Ansatz sonstiges Vermögen	3.000.000 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei Erbfallkosten	10.300 €
Ansatz Verbindlichkeiten	10.300 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	2.989.700 €
./. Freibetrag vor persönlichen Freibeträgen	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2.589.700 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	19%
Steuer nach Härteausgleich I 19 (3)	492.043 €
zu zahlende Steuer	**492.043 €**

2.5 Zusammenfassung

	Erbschaftsteuer
Übertragung Unternehmen	64.080,-- €
Übertragung vermietete Immobilie	435.432,-- €
Übertragung Kapitalvermögen	492.043,-- €

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Gestaltungen zur Optimierung der Steuerbelastung
   - 3.1 Rechtzeitige Planung der Vermögensübertragung
   - 3.2 Wie man es nicht machen sollte!
   - 3.3 Poolvereinbarungen
   - 3.4 Mittelbare Grundstückschenkung
   - 3.5 Disproportionale Familienpools
   - 3.6 Güterstandsschaukel
   - 3.7 Familienheimschaukel
   - 3.8 Nießbrauchsvorbehalt
4. Sonderfälle
5. Schlussbemerkung

3.1 Rechtzeitige Planung und Optimierung der Vermögensübertragung

- Ausnutzung der Zehnjahresfrist
- Ausnutzung der Steuersätze
- Aufteilung von Grundbesitz in Teileigentum
- Gleichmäßige Verteilung des Vermögens unter den Eheleuten

3.1 Rechtzeitige Planung und Optimierung der Vermögensübertragung

- Ausnutzung der höheren Freibeträge für Kinder und Enkelkinder

	Vater	Mutter
Kind 1	400.000	400.000
Kind 2	400.000	400.000
Enkel 1	200.000	200.000
Enkel 2	200.000	200.000
Summe	**1.200.000**	**1.200.000**

3.2 Wie man es nicht machen sollte! – Beispiel

Ausgangsfall

- Hans Müller überträgt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge seine gesamten Anteile an der operativ tätigen M-GmbH auf seinen Sohn Hermann.
- Der Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren beträgt
  3 Mio. €.
- Übertragungstag: 10.05.2010
- Die Beteiligungsverhältnisse an der M-GmbH gestalten sich wie folgt:
  - Mutter Erika Müller 10 %
  - Vater Hans Müller 14 %
  - Onkel Horst Müller 10 %
  - Streubesitz 66 %

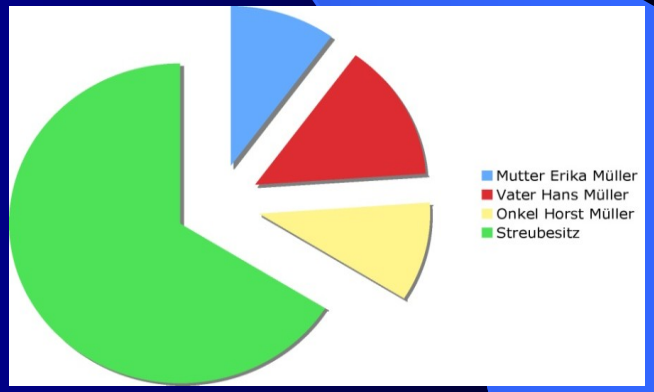

Wie hoch ist die Schenkungsteuer für Hermann?

3.2 Wie man es nicht machen sollte! – Lösung

Lösung

Begünstigung der Anteile an Kapitalgesellschaften:

→ Sitz oder Geschäftsführung im Inland oder EU/EWR

→ Beteiligung > 25 %

nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	3.000.000 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei begünstigtem Betriebsvermögen	0 €
bei begünstigtem Immobilienvermögen	0 €
Erwerb vor persönlilchen Freibeträgen	3.000.000 €
./. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichter Erwerb (abgerundet)	2.600.000 €
Steuerklasse	1 €
Steuersatz	19%
Steuer nach Härteausgleich I 19 (3)	495.000 €
zu zahlende Steuer	**494.000 €**

3.3 Poolvereinbarungen – Beteiligungshöhe

Die Höhe der Beteiligung ermittelt sich auf der Basis der

- dem Erblasser/Schenker unmittelbar zuzurechnenden Anteile
- zuzüglich der Summe der Anteile anderer Gesellschafter, wenn der Erblasser/Schenker und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind,

- über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder
- ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen

→ **Verfügungsbeschränkung**

und

- das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.

→ **Stimmrechtsbündelung**

3.3 Poolvereinbarungen – Lösung des Beispielfalls

Begünstigtes Vermögen	3.000.000 €
./. Verschonungsabschlag I 13a (1)	2.550.000 €
./. Abzugsbetrag I 13a (2)	0 €
Ansatz begünstigtes Betriebsvermögen	450.000 €
nicht begünstiges Verwaltungsvermögen	0 €
abzugsfähige Verbindlichkeiten	
bei begünstigtem Betriebsvermögen	0 €
Ansatz Verbindlichkeiten	0 €
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	450.000 €
./. Freibetrag I 16 (1)	400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	50.000 €
Steuerklasse	1
Steuersatz	7%
Steuer nach Härteausgleich I 19 (3)	3.500 €
zu zahlende Steuer	**3.500 €**

3.4 Mittelbare Grundstücksschenkung – Beispiel

„Gegenstand der Entreicherung" nicht immer = „Gegenstand der Bereicherung"

Ausgangsfall

- Kind K möchte ein Mietwohnobjekt kaufen, verfügt aber nicht über die erforderliche Liquidität.
- K fragt seine Mutter M, ob sie ihn nicht finanziell unterstützen könne.
- M möchte dem Wunsch des K entsprechen, befürchtet aber, dass K den von ihr zur Verfügung gestellten Geldbetrag für andere Zwecke verwendet.
- M macht daher die Zuwendung davon abhängig, dass K den Geldbetrag nur zum Erwerb des vorher genau bestimmten Grundstücks einsetzt. Bei Verstoß Rückzahlungspflicht von K.

3.4 Mittelbare Grundstücksschenkung – Lösung

Zwar Überweisung Geldbetrag, aber mit Zweckbindung.

- Schenkgegenstand ist damit das Grundstück!
- Vorteil:
  - Bewertungsrechtlich auf den ersten Blick kein Vorteil, da Bewertung aller Vermögensgegenstände zum gemeinen Wert.
  - Aber: Gewährung eines Bewertungsabschlages von 10 % nach § 13c ErbStG!

3.5 Disproportionale Familienpools

Familiengesellschaft mit disproportionaler Gewinn- und Stimmrechtsverteilung

- Übertragung von Anteilen sukzessive unter Ausnutzung des wiederauflebenden Freibetrags.
- Übergeber behalten sich Stimmenmehrheit vor.
- Vorteile auf einen Blick:
  - Keine Zersplitterung von Familienvermögen
  - Volle Verfügungsmacht
  - Stabilisierung des Familienvermögens in der nächsten Generation
  - Ertrag- und schenkungssteuerliche Vorteile

3.5 Disproportionale Familienpools – Beispiel

Ausgangsfall

- V und M (beide 50 Jahre) planen frühzeitige Vermögensnachfolge.
- Vermögen besteht aus werthaltigem Mietobjekt (Wert z.B. 5 Mio. €).
- Objekt soll mittelfristig auf Sohn übergehen.

Lösung

1. Schritt: V und M gründen Familiengesellschaft mit geringfügiger Kapitaleinlage.
2. Schritt: Einbringung Immobilie gegen Erhöhung der Beteiligung.
3. Schritt: Anteile werden sukzessive unter Ausnutzung des Freibetrags übertragen.

3.6 Güterstandsschaukel

- Gesetzlicher Anspruch auf Zugewinn – unabhängig vom Anlass der Beendigung des Zugewinns.
- Da ein gesetzlicher Anspruch besteht ≠ freigebige Zuwendung bzw. Erwerb von Todes wegen!
- Höhe des Anspruchs bestimmt sich aus Delta zwischen Anfangs- und Endvermögen.

3.6 Güterstandsschaukel – Beispiel

	Ehemann	Ehefrau	Norm
Endvermögen	2.000.000 €	750.000 €	
+ Schenkung an Dritte während der letzten 10 Jahre	+ 300.000 €		§ 1375 Abs. 2 BGB
+ Schenkungen an Ehegatten	+ 500.000 €		§ 1380 Abs. 2 BGB
- Vom Ehegatten erhaltene Schenkungen		- 500.000 €	
- Erbschaften und Schenkungen von Dritte Seite	- 150.000 €	- 200.000 €	§ 1374 Abs. 2 BGB
- Anfangsvermögen	- 100.000 €	0	
= Zugewinn	2.550.000 €	50.000 €	§ 1373 BGB
Saldo (Zugewinnüberschuss)	2.500.000 €		
Davon die Hälfte		1.250.000 €	§ 1378 Abs. 1 BGB
= Ausgleichsforderung		**1.250.000 €**	

3.6 Güterstandsschaukel – Vorteile

Wesentliche Vorteile

- steuerfreie Übertragung von Vermögen auf die Ehefrau
- Ausnutzung der Freibeträge beider Elternteile zu Gunsten der Kinder!

3.7 Familienheimschaukel

Merkmale

- Lebzeitige Übertragung eines Familienheims unter Ehegatten ist steuerfrei
- Keine Bindung an Haltefristen
- Schenkung und Rückkauf ermöglicht steuerfreien „Transfer" von Barmitteln
- Risiko der Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO)

3.8 Nießbrauchsvorbehalt

- Häufig Verknüpfung der Vermögensübertragung mit Nießbrauchsvorbehalt.
- Nach der Altregelung keine bereicherungsmindernde Berücksichtigung beim Erwerber (nur zinslose Stundung oder vorzeitige diskontierte Ablösung).
- Im neuen Recht ist die Nießbrauchsbelastung bereicherungsmindernd vom Erwerber abzuziehen.
- Neues Recht ermöglicht mithin mehr Gestaltungsspielraum.

3.8 Nießbrauchsvorbehalt – Beispiel

Ausgangsfall

- Hans Müller überträgt am 10.05.2010 seinem Sohn Hermann eine Mietimmobilie.
- Ertragswert der Immobilie 500.000 €.
- Hans behält sich den Nießbrauch an den Mieten (26.000 € p.a.) vor.
- Hans ist zum Übertragungsstichtag 60 Jahre alt.

Wie hoch ist die steuerliche Belastung mit und ohne Nießbrauchslast?

3.8 Nießbrauchsvorbehalt – Lösung

Lösung

Ohne Nießbrauchsvorbehalt

- 500.000 € ./. Freibetrag 400.000 € = 100.000 €
- Hierauf 11 % gemäß Steuerklasse I = 11.000 €

Mit Nießbrauchsvorbehalt

- 500.000 € ./. Kapitalwert Nießbrauch 326.000 € = 174.000 €
  (unterhalb Freibetrag; damit keine Schenkungsteuer)
- Berechnung Kapitalwert Nießbrauch
  26.000 € x Vervielfältiger 12,531

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlegende Besteuerungsprinzipien
3. Denkbare Strategien zur Optimierung der Steuerbelastung
4. Sonderfälle
   4.1 „Patchwork-Familien"
   4.2 Behinderte Kinder
5. Schlussbemerkung

4.1 „Patchwork-Familien“

Beratungsbedarf und Gestaltung

- Statistisch: Jede 7. Familie eine „Patchwork-Familie“
- Erbrechtlich problematische Situation
- Risiko nicht gewollter Zufallskonstellationen, sofern vorher keine Regelungen getroffen werden
- Ursächlich hierfür i.d.R. die Kindschaftsverhältnisse
  - Stiefkinder
  - Adoptivkinder
  - Pflegekinder

4.1 „Patchwork-Familien“ – Beispiel

Ausgangsfall

- M und V haben zwei gemeinsame Kinder.
- V bringt Tochter T aus einer früheren Beziehung mit in die Familie.
- Familie wohnt gemeinsam im Haus des V.
- V und M leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.
- Es existiert kein Testament.
- V verstirbt zuerst; M kurze Zeit später.

Was ist die Folge für Tochter T?

4.1 „Patchwork-Familien“ – Lösung

Lösung

- Es gilt mangels Testament die gesetzliche Erbfolge.
  → M erbt die Hälfte sowie die drei Kinder in Summe die weitere Hälfte.
- Mit dem Tod der M erben nur noch die leiblichen Kinder, nicht aber Stiefkind T, obwohl das Vermögen der M zu wesentlichen Teilen von V stammt!
  → In der Regel ungewollte Konstellation!
  → Beratungs- und Gestaltungsbedarf zu Lebzeiten zwingend erforderlich.
  → Häufiges Problem: Pflichtteilsrecht!

4.2 Behinderte Kinder

Beratungsbedarf und Gestaltung

- Absicherung behinderter Kinder und Vermeidung des Zugriffs des Staates auf das erarbeitete Vermögen gilt als „hohe Schule" der Erbschaft(steuer)gestaltung.
- In der Praxis haben sich mehrere Modelle entwickelt (Aufzählung ist nicht abschließend):
  - Dauervollstreckung mit Nacherbschaft
  - Vor- und Nachvermächtnislösung
  - Ausgehöhlte Vorerbschaft
  - Trennungslösung
  - Reine Testamentsvollstreckungslösung

5. Schlussbemerkung

- Man ist nicht „wehrlos" → viele Gestaltungsvarianten führen zu einer signifikanten Steuerminderung.
- Gezeigte Ansätze kratzen nur an der Spitze des Eisbergs.
- Individuelle Bestandsaufnahme der Ist-Situation und der Zielsetzungen ist unumgänglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sie finden die Präsentation unter
www.treuhand-steuerberatung.de

Axel Seebach

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

TREUHAND
DIE STEUERBERATER